

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 16. März 2016

26. Stück

88. Satzungsteil Wahlordnung zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG

88. Satzungsteil Wahlordnung zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil Wahlordnung zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG beschlossen. Dieser lautet wie folgt:

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärztinnen/Ärzte sowie Zahnärztinnen/Zahnärzte mit Ausnahme der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten (§ 32 UG) haben zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs 3 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) idgF aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen/Vertreter (im Folgenden „Vertreterinnen/Vertreter“ genannt) zu wählen (§ 34 UG).
- (2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl dieser fünf Vertreterinnen/Vertreter. Sofern diese Wahlordnung nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Wahlordnung des Senates der Medizinischen Universität Innsbruck idgF sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Wahlgrundsatz

Die Vertreterinnen/Vertreter sind nach den Grundsätzen der Personenwahl zu wählen.

§ 3

Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Vertreterinnen/Vertreter beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 01. Oktober des betreffenden Jahres.
- (2) Die Funktionsperiode der Vertreterinnen/Vertreter folgt dem Wahlturnus der Senatswahlen. Neuwahlen sind gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder in den Senat der Personengruppe gemäß § 25 Abs 3a Z 2 2. Unterstrich UG bzw. § 1 Abs 3 Z 2 Satzungsteil Wahlordnung des Senates abzuhalten.

§ 4

Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte in Verwendung stehenden Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Innsbruck, mit Ausnahme der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten gemäß § 32 Abs 1 UG, die am Stichtag einer der in § 1 Abs 3 Z 1 bis 3 Satzungsteil Wahlordnung des Senates genannte Personengruppen angehören und auf die das KA-AZG anzuwenden ist.
- (2) Passiv Wahlberechtigte müssen außerdem zum Stichtag seit mindestens sechs Monaten an der Medizinischen Universität Innsbruck beschäftigt sein.

II. ABSCHNITT VORBEREITUNG DER WAHL

§ 5

Einsetzung der Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Wahl ist vom Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal spätestens bis zum 01. März des Wahljahres eine Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern und jeweils einem Ersatzmitglied, zu bilden.
- (2) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommission müssen aktiv und passiv wahlberechtigt sein.

§ 6

Wahlausschreibung

- (1) Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal hat die Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt, möglichst gemeinsam mit jener der Senatswahl, aber spätestens neun Wochen vor dem ersten Wahltag zu veranlassen.
- (2) Die Ausschreibung zur Wahl kann, in Absprache mit der Wahlkommission, zusätzlich per E-Mail im Wege der IT-Abteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, an die dienstliche E-Mail Adresse versendet werden. Eine Adressweitergabe hat hierbei zu unterbleiben.
- (3) Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal hat passiv wahlberechtigte Frauen ausdrücklich zur Kandidatur aufzufordern.

III. ABSCHNITT WAHLVORSCHLÄGE

§ 7

Kandidaturen

- (1) Jede/jeder passiv Wahlberechtigte kann schriftlich ihre/seine Kandidatur spätestens zwei Wochen dem ersten Wahltag bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, einbringen.
- (2) Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten ist anzugeben:
 1. Vor- und Nachname;
 2. das Geburtsdatum;
 3. die Organisationseinheit;
 4. die dienstliche Zustelladresse.
- (3) Jede Kandidatur muss mindestens 20 Unterstützungserklärungen von aktiv Wahlberechtigten aufweisen. Eine aktiv Wahlberechtigte/ein aktiv Wahlberechtigter kann mehrere Unterstützungserklärungen abgeben, allerdings nicht für dieselbe Kandidatin/denselben Kandidaten. Bei jeder dem Wahlvorschlag angeschlossenen Unterstützungserklärung sind der Vor- und Nachname sowie die Organisationseinheit anzugeben.
- (4) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Wahlvorschlages ist rechtlich unbeachtlich, es sei denn, dass die Unterstützerin/der Unterstützer der Wahlkommission glaubhaft macht, dass sie/er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung der Kandidatur bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag erfolgt.

IV. ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 8 Stimmzettel

Der Stimmzettel hat für jede Kandidatur eine gleich große Zeile vorzusehen und folgendes zu enthalten:

1. die Nummer der Kandidatur;
2. Vor- und Nachname;
3. die Organisationseinheit;
4. einen Kreis zum Ankreuzen.

§ 9 Stimmabgabe

Die/der aktiv Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme gültig bis zu fünf Kandidatinnen/Kandidaten geben. Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn mindestens eine und höchstens fünf Kandidatinnen/Kandidaten gewählt wurden.

V. ABSCHNITT ERMITTLUNG UND KUNDMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 10 Zuweisung der Mandate an die Kandidatinnen/Kandidaten

- (1) Die Mandate werden den Kandidatinnen/Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen derart zugewiesen, dass das erste Mandat der Kandidatin/dem Kandidat mit der höchsten Stimmzahl, das zweite Mandat der Kandidatin/dem Kandidat mit der zweithöchsten Stimmzahl usw. zufällt. Haben nach dieser Bestimmung auf das letzte zuzuweisende Mandat mehrere Kandidatinnen/Kandidaten den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so entscheidet das Los.
- (2) Erlischt ein Mandat, weil die Mandatarin/der Mandatar auf das Mandat verzichtet, dauerhaft aus dem Dienststand ausscheidet oder sonst ihre/seine Berechtigung durch zB Bestellung zur Leiterin/zum Leiter einer Organisationseinheit verliert, rückt die/der nach den Stimmen nächstgereichte Kandidatin/Kandidat bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode nach.

VI. ABSCHNITT INKRAFTTRETEN

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck und tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Vorsitzender
